

aber sagt, mein Amendement wäre bedenklich, so muß ich doch einhalten, daß ich meinen Zusatz nur auf die Aktuarien und verpflichteten Protokollanten gestellt habe. Kann aber der Protokollant verpflichtet werden, so hat er die Befähigung zum Richteramte. Sind seine Specimina approbirt, so kann er jede Gerichtsbestallung übernehmen. Ich sehe nicht ein, warum ein junger Mann, der nach dem Gesetze Gerichtsbestallungen selbst verwalten kann, nicht auch befähigt sein sollte, die vorliegenden Sachen im Nothfalle zu entscheiden, wenn die Personen, welche den Richtereid geleistet, nicht anwesend sind. Ich glaube, das ist in den meisten Fällen unbedenklich.

Abg. Bische: Es kann mir wohl kaum einfallen, in juristischer Beziehung Etwas beifügen zu wollen; indes die Bedenken des Herrn Referenten finden in praxi statt. Ich glaube, eine dergleichen Bestimmung würde zu großen Mißbräuchen führen und man würde solche Sachen jungen Leuten zur ersten Uebung überlassen.

Abg. D. Schröder: Ich habe nur davon gesprochen, daß, wenn der Richter gehindert wird, so ein junger Mann eintreten dürfe, und das ist nothwendig, weil sonst Niemand da wäre, der dergleichen Prozesse vollständig führt. Nun soll aber den Parteien erlaubt sein, auch nicht in dem vom Richter anberaumten Termine zu erscheinen, sondern zu jeder andern Zeit sich einzufinden und zu verlangen, daß ihr Rechtsstreit entschieden werde. Wie soll das aber möglich sein, wenn nicht so ein Auskunftsmittel vorhanden ist. Die Leute würden oft den Richter nicht treffen, sondern bloß den Aktuar oder Protokollanten, würden daher einen weiteren Weg mehrmals vergeblich aufwenden müssen. Deshalb bin ich überzeugt, mein Antrag sei nur im Interesse der Parteien erfolgt.

Abg. Koch: In meinem Wohnorte war es der Fall, daß der Stadtrichter nicht zugegen, und der Aktuar nicht mit dem Richtereide belegt war. In diesem Falle hat das Justizministerium verordnet, daß ein Assessor mit dem Richtereide belegt würde, der weder Protokollant noch überhaupt Jurist war.

Abg. D. Schröder: Da muß der Aktuar oder der Protokollant die Geschäfte besorgen, und der Assessor giebt nur den Namen her. Dieses Auskunftsmittel möchte aber fast lächerlich erscheinen und ist nur illusorisch, die Sache selbst bleibt, wie sie nach meinem Amendement beabsichtigt wird.

Abg. Eisenstuck: Ich kann mich mit dem Amendement des Antragstellers nicht vereinigen; in wiefern der Aktuar und der Viceaktuar mit dem Richtereid belegt sind; aber mit den Protokollanten, der Antrag geht zu weit. Man hat wohl auch welche, die juristisch nicht befähigt sind; man hat wenigstens solche, die ihre Befähigung noch nicht nachgewiesen haben. Wenn man nun diesen jungen Leuten die Entscheidung der Sachen ohne Weiteres anheim geben will, so halte ich das für bedenklich. Erfolgt aber eine solche Bestimmung, so ist vorauszusetzen, daß der Richter wenig von dieser Sache Notiz nehmen will. Da muß ich gestehen, da wird die Rechtspflege nicht gesichert. Der Richtereid giebt allerdings eine Garantie nach

Deutscher Sitte und Herkommen. Ich wünschte nicht, daß man so wenig Werth darauf legte. Nach den Erfahrungen, die wir von einem Nachbarstaate haben, kann ich mit dem Grundsatz mich nicht vereinigen. In jenem Staate ist der Protokollant des Hrn. Justitiars, was bei uns der Copist ist, u. sitzt u. registriert taliter qualiter, mitunter auch miserabiliter. Es ist ebenfalls ein Uebelstand bemerkt worden, daß bei den höchsten Justizstellen nicht mehr als 70 Referendare angestellt sind, die nach Befinden Termine abhalten, und diese Erfahrungen müssen mir die Besorgniß machen, daß dergleichen Sachen auch bei uns auftauchen. Gerade bei solchen Gegenständen, wo eine summarische Verhandlung stattfindet, da weiß ich nicht, ob nicht ein junger Mann, habe er noch so viel Erfahrung, in Verlegenheit kommen könnte; und wenn so Etwas gesetzlich ausgesprochen ist, so kann man voraussehen, daß häufig davon Gebrauch gemacht wird. Es ist zwar gesagt worden, bei den Patrimonialgerichten würde manche Inconvenienz daraus entstehen. Ich bin einmal überzeugt, daß unsere Gesetzgebung sich mit den Patrimonialgerichten nicht vereinbaren läßt. Also sehe ich nicht ein, warum wir Etwas ins Auge fassen, das mit den Patrimonialgerichten nicht ausführbar ist.

Abg. D. Schröder: Das ist unbestritten, daß es verpflichtete Protokollanten, die nicht ihre Specimina gemacht hätten, in Sachsen nicht giebt. Das sagt das Gesetz ausdrücklich, und ich bitte nicht aus den Augen zu lassen, daß mein Amendement nur darauf lautet, daß es nur in Behinderungsfällen Platz ergreifen solle. Ich will nicht beabsichtigen, daß es jeder Zeit geschehen könne.

Abg. v. Dieskau: Ich halte das Amendement des D. Schröder eben so für überflüssig, als ich die Ueberzeugung hege, daß eine gänzliche Reorganisation der Untergerichte in Begleitung des vorliegenden Gesetzentwurfs sein, oder der Gesetzentwurf einen solchen nothwendig zur Folge haben werde. Uebrigens wird jeder städtische Justizbeamte, der sich auf längere Zeit vom Gerichte entfernt, dafür zu sorgen haben, daß während seiner Abwesenheit ein mit dem Richtereide belegter Aktuar seine Stelle vertrete. Was den Patrimonialrichter auf dem Lande anlangt, so werden von diesem gewöhnlich besondere Gerichtstage angefeht; es kann daher, zumal seitdem keine Termine mehr in der Wohnung des Justitiars gehalten werden dürfen, dieser im Voraus ermessen, ob er selbst oder ein mit dem Richtereide belegter Aktuar auf dem Gerichtstage bei der Verhandlung zugegen sein werde.

Abg. D. Schröder: Wenn eine Reorganisation der Untergerichte eintritt, so bin ich einverstanden, daß mein Amendement unnöthig wäre; aber bis dahin ist es gewiß nicht unnöthig.

Präsident: Ich habe ferner die Kammer zu fragen: Ob sie das Schrödersche Amendement annehmen wolle? Es wird durch 43 gegen 21 Stimmen abgelehnt, und §. 5. würde nun in ihrer ursprünglichen Gestalt dastehen. (Beschluß folgt.)

Druckfehler. In Nr. 53, b. Bl. S. 723. Sp. 1 Z. 12. und 13. muß es statt: „vorzugsweise“ heißen: „versuchsweise“.